

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 7 § 29 VbtG

VbtG - Verbotsgesetz 1947

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In Kraft seit 18.02.1947 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at